

Reglement für die Zertifizierung von Bauprodukten und werkseigenen Produktionskontrollen durch die S-Cert AG

1. Abkürzungen und Definitionen	3
1.1. Referenzen	3
2. Anwendung dieses Reglements	3
3. Die S-Cert AG	3
3.1. Rechtspersönlichkeit	3
3.2. Abläufe und Struktur	4
3.3. Akkreditierung und Notifizierung	4
3.4. Rechte und Pflichten der S-Cert AG	4
3.4.1. Haftung	4
3.4.2. Vertraulichkeitspflicht	4
3.5. Zusammenarbeit mit anderen Stellen	4
4. Antrag auf eine Zertifizierung eines neuen Werkes	5
4.1. Allgemeine Bestimmungen	5
4.2. Formeller Antrag eines neuen Werkes	5
4.3. Gültigkeit des formellen Antrags	5
5. Zertifizierung	5
5.1. Aufgaben	5
5.2. Bewertung der Leistung des Bauprodukts	6
5.3. Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle	6
5.3.1. Allgemeines	6
5.4. Kontinuierliche Überwachung, Bewertung und Evaluierung der WPK und Stichprobenprüfung	7
5.5. Ergebnis der Audits	7
5.6. Typen von Auflagen	8
6. Zertifikat	8

Version	Name	Freigegeben am/von
5	MB X130_d	22.11.2018/rwe

6.1. Allgemeines	8
6.2. Bedingungen für die Ausstellung des Zertifikats	8
6.3. Verwendung des Zertifikats	8
6.4. Geltungsdauer des Zertifikates	9
6.5. Änderungen in der Produktion	9
6.6. Aussetzung und Rückzug des Zertifikats	9
6.6.1. Vorgehen bei Nicht-Konformität	9
6.6.2. Aussetzen des Zertifikates auf Wunsch Hersteller und / oder Verzicht des Herstellers	9
6.7. Unterbruch oder Aufgabe der Produktion	10
6.8. Rückgabe Zertifikat	10
6.9. Information Marktüberwachung	10
7. Beschwerden, Rekurs, Berufung	10
7.1. Beschwerden bezüglich der Zertifizierung, Rekurs	10
7.2. Berufung	10
8. Sonstige Bestimmungen	10
8.1. Personen, welche die Zertifizierungsstelle bei Audits begleiten dürfen	10
8.2. Vertragsauflösung	11
9. Rechtsstreit	11

1. Abkürzungen und Definitionen

AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen

AVCP Assessment and Verificaton of constancy of Performance; System zur Beurteilung und Überprüfung der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle

BauPG Bauproduktgesetz der Schweiz

BauPV Verordnung über Bauprodukte der Schweiz

BBL Bundesamt für Bauten und Logistik

CPD EU-Bauproduktenrichtlinie (gültig bis 30.06.2013)

CPR EU-Bauprodukteverordnung 305/2011/EU (CPR) (seit 01.07.2013)

ETB Europäische technische Bewertung

GNB-CPR Group of Notified Bodies

SAS Schweizerische Akkreditierungsstelle

Technische Spezifikation harmonisierte europäische Produktnorm, Europäische Technische Bewertung (ETB), normatives Dokument, Reglement oder ähnliches

WPK Werkseigene Produktionskontrolle

Für weitere Definitionen siehe BauPG Art. 2 bzw. CPR Art. 2

1.1. Referenzen

- Bauproduktgesetz der Schweiz vom 21. März 2014
- Bauprodukteverordnung vom 27. August 2014
- EU-Bauprodukteverordnung 305/2011/EU (CPR)
- EN ISO/IEC 17065
- Guidance Papers der GNB-CPR

2. Anwendung dieses Reglements

Das Bauproduktgesetz in der Schweiz und das CPR in der EU regeln das Inverkehrbringen von Bauprodukten. Ist ein Bauprodukt von einer bezeichneten harmonisierten technischen Norm erfasst oder ist für ein Bauprodukt

Version	Name	Freigegeben am/von
5	MB X130_d	22.11.2018/rwe

eine europäische technische Bewertung (ETB) ausgestellt worden, so darf es in der Schweiz nur in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn die Herstellerin eine Leistungserklärung für das Produkt erstellt hat. Für die Inverkehrbringung in der EU ist zusätzlich das CE-Zeichen anzubringen.

Die Anforderungen an die Erstellung einer Leistungserklärung und das Anbringen einer CE-Kennzeichnung sind durch die Herstellerin einzuhalten.

Dieses Reglement wird sinngemäss auch für die Bewertung von Produktionskontrollen auf der Basis von nicht harmonisierten Normen bzw. ohne ETBs angewendet. Für diese Produkte dürfen keine Leistungserklärungen erstellt werden und die Produkte dürfen nicht mit dem CE-Zeichen gekennzeichnet werden. Der Hersteller kann in diesen Fällen nach BauPG eine Herstellererklärung ausstellen.

Dieses Reglement stellt sicher, dass alle Hersteller von der S-Cert AG gleich behandelt werden.

3. Die S-Cert AG

3.1. Rechtspersönlichkeit

Die S-Cert AG hat die Rechtspersönlichkeit einer Aktiengesellschaft gemäss OR. Der Geschäftssitz der S-Cert AG befindet sich an der Lindenstrasse 10, 5103 Wildegg, Schweiz.

3.2. Abläufe und Struktur

Die Organisation, die Struktur sowie die Abläufe für die Zertifizierung der S-Cert AG sind in deren Statuten, dessen Organisationsreglement und QHB beschrieben. Struktur und Abläufe der S-Cert AG entsprechen der Norm EN ISO/IEC 17065.

3.3. Akkreditierung und Notifizierung

Die schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS) hat die S-Cert AG als Produktzertifizierungsstelle und als Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle akkreditiert und für die Akkreditierung die Kennnummer SCESp 094 zugeteilt. Der aktuelle Geltungsbereich der Akkreditierung kann auf der Homepage vom [SAS](#) eingesehen werden.

Das Staatsekretariat für Wirtschaft (Seco) und das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) haben die S-Cert AG als Stelle bezeichnet. Am 2. Juni 2014 hat die Europäische Kommission im Rahmen der Notifizierung der S-Cert AG gemäss CPR die Kennnummer 2116 zugeteilt. Der aktuelle Geltungsbereich der Notifizierung kann auf der [Homepage der Europäischen Kommission](#) eingesehen werden.

3.4. Rechte und Pflichten der S-Cert AG

3.4.1. Haftung

Die S-Cert AG führt alle Dienstleistungen nach den aktuellen Normgrundlagen (gegenwärtiger Stand der Technik) durch fachlich ausgewiesenes Personal nach bestem Wissen und Gewissen durch. Die Zertifizierung erfolgt anhand des Auditberichtes, welcher eine Momentaufnahme darstellt. Die S-Cert AG lehnt jede weitere Verantwortung ab. Sie kann insbesondere nicht dafür haftbar gemacht werden, wenn Dritte die Zertifizierung nicht oder nur teilweise anerkennen und diese nicht zur Grundlage ihrer Auftragsbedingungen machen. Gleiches gilt bei allfälligen Schadensersatzansprüchen Dritter (namentlich Kunden des Produzenten) wegen Nichterfüllung ihrer Qualitätserwartungen oder bei Nichtanerkennung des Zertifikates als Beweismittel in Produkthaftpflichtstreitfällen. Werden Produkthaftpflichtansprüche an den Produzenten gestellt, kann dieser gegenüber S-Cert AG keinerlei Ansprüche geltend machen mit der Begründung, dass ein Zertifikat ausgestellt wurde.

3.4.2. Vertraulichkeitspflicht

Die S-Cert AG verpflichtet sich, alle ihr zugänglich gemachten Informationen über laufende Zertifizierungsverfahren und deren Ergebnisse vertraulich zu behandeln. Erhaltene Informationen über Produkte und Hersteller dürfen nicht an Dritte ohne schriftliches Einverständnis weitergeleitet werden. In Fällen, in denen Gesetze die Weitergabe von Informationen an Dritte verlangen, wird der Betroffene vorgängig über diese Gesetze in Kenntnis gesetzt.

3.5. Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Version	Name	Freigegeben am/von
5	MB X130_d	22.11.2018/rwe

Die S-Cert AG kann Teile ihrer Aktivitäten wie die Probenentnahme, Prüfung, Audit und/oder die Überwachung an andere Organisationen im Unterauftrag vergeben. Die Bestimmungen von Art. 27 BauPV bzw. Art. 45 CPR werden dabei eingehalten. Für die Vergabe von Unteraufträgen wird immer die Einwilligung des Herstellers eingeholt.

4. Antrag auf eine Zertifizierung eines neuen Werkes

4.1. Allgemeine Bestimmungen

Ein Zertifikat kann von jedem Hersteller oder von seinem zugelassenen Bevollmächtigten beantragt werden. Der Hersteller verfügt über geeignete Einrichtungen, um konforme Produkte zu produzieren. Er verfügt über eine werkseigene Produktionskontrolle (WPK), die es ihm erlaubt, laufend die Konformität seiner Produkte sicherzustellen.

4.2. Formeller Antrag eines neuen Werkes

Die S-Cert AG informiert den Antragsteller über die Grundsätze des Verfahrens für die Ausstellung des Zertifikats und lässt ihm insbesondere die folgenden Dokumente zukommen:

- ein Exemplar des vorliegenden Reglements
- ein Anmeldeformular (Antrag zur Zertifizierung)
- ein Angebot für die Zertifizierung (Offerte)

Zur Beantragung eines Zertifikats füllt der Hersteller das von der S-Cert AG zur Verfügung gestellte Anmeldeformular aus. Dieses Anmeldeformular ist auf das jeweilige Produkt abgestimmt und beinhaltet mindestens die folgenden Angaben:

- die zutreffende(n) Norm(en)
- die zu zertifizierenden Produkte bzw. Produktfamilien oder WPKs
- den formellen Antrag
- Angaben über den Antragssteller zum Nachweis, dass er ein Zertifikat verlangen kann
- Name und Adresse des Werks, für welches das (die) Zertifikat(e) beantragt wird (werden)
- Name der Kontaktperson für die S-Cert AG und deren Stellvertreter.

Durch die Unterschrift des Antrages ist der Antragssteller mit den in der Offerte angebotenen finanziellen Konditionen und den AGBs einverstanden und verpflichtet sich, die Bestimmungen des vorliegenden Reglements und die technische(n) Spezifikation(en) einzuhalten. Die S-Cert AG bestätigt dem Hersteller den Erhalt des ausgefüllten Antragformulars und informiert ihn, falls weitere Informationen zur Bearbeitung des Antrags notwendig sind.

4.3. Gültigkeit des formellen Antrags

Die S-Cert AG informiert den Antragsteller über den Vertragsabschluss, sobald das Antragsdossier vollständig und sichergestellt ist, dass der Hersteller befugt ist, ein Zertifikat zu beantragen. Der Antragssteller erhält ein rechtsgültig unterschriebenes Exemplar des Antrages als Vertrag zurück. Innerhalb eines Jahres muss der Zertifizierungsprozess begonnen werden, ansonsten verfällt der Vertrag.

5. Zertifizierung

5.1. Aufgaben

Im harmonisierten Bereich haben der Hersteller und die S-Cert AG, als notifizierte Zertifizierungsstelle (bezeichnete Stelle), je nach AVCP-System die folgenden Aufgaben (BauPV Anhang 2 bzw. CPR Anhang V):

Bezeichnungen BauPV Anhang 2	1+	1	2+
Aufgaben des Herstellers			
Bewertung der Leistung des Bauprodukts			x
Werkseigene Produktionskontrolle	x	x	x

Version	Name	Freigegeben am/von
5	MB X130_d	22.11.2018/rwe

Bezeichnungen BauPV Anhang 2	1+	1	2+
Zusätzliche Prüfung von im Herstellungsbetrieb entnommenen Proben durch die Herstellerin nach festgelegtem Prüfplan	x	x	x
Aufgaben der bezeichneten Stelle			
Bewertung der Leistung des Bauprodukts	x	x	
Erstinspektion des Herstellungsbetriebs und der werkseigenen Produktionskontrolle	x	x	x
Kontinuierliche Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle	x	x	x
Stichprobenprüfung von Proben, die von der Produktzertifizierungsstelle im Herstellungsbetrieb oder in den Lagereinrichtungen der Herstellerin entnommen wurde	x		

Die Angaben im Kapitel 5 „Zertifizierung“ gelten im harmonisierten und nicht harmonisierten Bereich.

Im nicht harmonisierten Bereich werden sie sinngemäss angewendet.

Im nicht harmonisierten Bereich sind die Aufgaben in den vereinbarten technischen Spezifikationen festgelegt oder sind im Vertrag definiert.

5.2. Bewertung der Leistung des Bauprodukts

Unter den AVCP-System 1+ und 1 ist die S-Cert AG für die Bewertung der Leistung des Bauprodukts (früher Erstprüfung genannt) verantwortlich.

Die Bewertung der Leistung des Bauprodukts erfolgt in Übereinstimmung mit den relevanten harmonisierten europäischen Normen und den speziellen Anweisungen, welche im GNB-CPR für das Bauprodukt vereinbart wurden.

5.3. Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle

5.3.1. Allgemeines

Nach der Bestätigung des Antrags trifft die S-Cert AG die erforderlichen Massnahmen für die Durchführung der Erstinspektion beim Hersteller. Die S-Cert AG sorgt dafür, dass alle zur Zertifizierung erforderlichen Tätigkeiten (je nach AVCP-System angefangen mit der Bewertung der Leistung des Bauprodukts, der Erstinspektion des Herstellwerkes und der werkseigenen Produktionskontrolle) normkonform durchgeführt werden.

Die ISO/IEC Richtlinie 28:2004 §5.2 besagt, dass *„Der Antragsteller dafür Sorge trägt, dass die Zuständigkeit für das Qualitätssystem gegenüber der zertifizierenden Stelle unmissverständlich definiert wird. Dies geschieht etwa über die Bestellung einer zuständigen Person, die - soweit es die technische Ausübung der Funktion betrifft - nicht zur Produktionsleitung gehört und die dazu befugt ist, als Ansprechpartner für die zertifizierende Stelle zu fungieren“.*

Aufgaben und Zuständigkeiten in Zusammenhang mit der werkseigenen Produktionskontrolle sind durch den Hersteller zu dokumentieren und aktuell zu halten.

Die Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle erfolgt nach den Anforderungen gemäss Norm sowie wo vorhanden, den spezifischen Anforderungen an Bauprodukte, wie sie vom GNB-CPR vereinbart wurden. Alle Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der werkseigenen Produktionskontrolle haben der S-Cert AG zur Einsichtnahme vorzuliegen.

Die S-Cert AG erstellt einen Bericht, der den Hersteller über die Ergebnisse der Erstinspektion und allenfalls über die Bewertung der Leistung des Bauprodukts informiert.

Sollten nach Ansicht der S-Cert AG nicht alle Anforderungen zur Bewertung und Überprüfung erfüllt sein, so informiert sie den Hersteller über jene Punkte, die ergänzt werden müssen.

Version	Name	Freigegeben am/von
5	MB X130_d	22.11.2018/rwe

Kann der Hersteller nachweisen, dass innerhalb der von der S-Cert AG festgelegten Zeitraumes Massnahmen ergriffen wurden, um allen Anforderungen zu entsprechen, so prüft die S-Cert AG lediglich die betroffenen Abschnitte der Erstinspektion bzw. der Bewertung der Leistung des Bauprodukts erneut.

5.4. Kontinuierliche Überwachung, Bewertung und Evaluierung der WPK und Stichprobenprüfung

Der Hersteller muss die S-Cert AG über alle Änderungen an der werkseigenen Produktionskontrolle oder am Bauprodukt informieren, die vom Zertifikat erfasst sind. Es obliegt der S-Cert AG zu entscheiden, ob die Änderungen eine Wiederholung der Bewertung der Leistung des Bauprodukts, ein zusätzliches Audit oder sonstige Untersuchungen erfordern.

Die S-Cert AG ist zuständig für die Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle, sowie unter System 1+ zusätzlich für die Stichprobenprüfung der einschlägigen Eigenschaften des Bauprodukts auf Grundlage:

- der Anforderungen der relevanten harmonisierten europäischen Normen oder den anderen im Vertrag vereinbarten technischen Spezifikationen
- allfälliger spezifischer Leitfäden, wie sie vom GNB-CPR für das Bauprodukt definiert wurden
- der ursprünglichen Bewertung der werkseigenen Produktionskontrolle.

Der Auditor überprüft:

- ob der Hersteller immer noch gemäss der zum Zeitpunkt der vorherigen Überprüfung (bzw. bei erstmaligen Audits, der Erstinspektion) gültigen Fassung der harmonisierten europäischen Norm bzw. der im Vertrag vereinbarten technischen Spezifikationen arbeitet
- ob es sich dabei um eine aktuelle Fassung handelt.

Der Hersteller verpflichtet sich, dass alle Nichtkonformitäten und Beschwerden in Zusammenhang mit dem durch das Zertifikat abgedeckten Bauprodukt aufgezeichnet werden und diese Aufzeichnungen der S-Cert AG auf Anfrage hin zur Verfügung stehen.

Wenn in den Normen nicht anders geregelt, setzt die S-Cert AG den Hersteller über die Ergebnisse der Überprüfung bzw. der Stichprobenprüfung sowie über alle dabei entdeckten Nichtkonformitäten in Kenntnis. Abhängig von der jeweiligen Wichtigkeit und vom Umfang der Nichtkonformitäten kann die S-Cert AG folgende Massnahmen treffen:

- den Hersteller bei fortwährender Gültigkeit des Zertifikats dazu auffordern, innerhalb eines angemessenen Zeitraumes Korrekturen bzw. Änderungen vorzunehmen
- die Gültigkeit des Zertifikats aussetzen, bis der Hersteller entsprechende Änderungen vorgenommen hat
- dem Hersteller das Zertifikat entziehen.

Werden Nichtkonformitäten festgestellt, obliegt es dem Hersteller, die Ursache für entsprechende Probleme zu ermitteln und die S-Cert AG über die tatsächlich ergriffenen und angemessenen Korrekturmassnahmen zu informieren.

5.5. Ergebnis der Audits

Nach dem Besuch des Auditors wird ein Bericht mit Auflagen, falls notwendig, erstellt. Diese Auflagen haben das Ziel, den Hersteller auf Nichtkonformitäten aufmerksam zu machen.

Der Hersteller ist verpflichtet, diese Auflagen zu bearbeiten, indem er die Ursachen der Nichtkonformität ermittelt und Korrekturmassnahmen ergreift, die sicherstellen, dass die Nichtkonformität beseitigt wird und nicht mehr auftritt. Die Frist für die Umsetzung von Korrekturmassnahmen wird zwischen dem Hersteller und der Zertifizierungsstelle festgelegt.

Die S-Cert AG ist in den folgenden Fällen berechtigt, ein Zertifikat nicht zu erteilen, nicht mehr zu erneuern oder zurückzuziehen:

- bei mangelhafter Umsetzung der verlangten Korrekturmassnahmen innerhalb der vereinbarten Frist, oder
- bei Nichteinhalten der gesetzten Fristen, oder
- bei erneutem Auftreten der entsprechenden Nichtkonformität (Nichterfüllen einer Auflage).

5.6. Typen von Auflagen

Version	Name	Freigegeben am/von
5	MB X130_d	22.11.2018/rwe

Aufgrund der Bedeutung der festgestellten Nichtkonformität können drei Typen von Auflagen gemacht werden:

- Typ A: Nichtkonformität, die das Funktionieren und die Wirksamkeit der werkseigenen Produktionskontrolle derart beeinträchtigt, dass Produkte mit technisch nichtkonformen Spezifikationen auf den Markt gebracht werden könnten. Diese Art von Nichtkonformität führt normalerweise zu einer Wiederholung eines Teils oder des gesamten Audits der werkseigenen Produktionskontrolle zu Lasten des Herstellers. Den Umfang solcher Audits legt die S-Cert AG als Zertifizierungsstelle fest.
- Typ B: Nichtkonformität, die für das Funktionieren der werkseigenen Produktionskontrolle ein geringes Risiko darstellt, sofern sie in einer begrenzten Zeitspanne korrigiert wird. In diesem Fall ist der Hersteller verpflichtet, der S-Cert AG die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen innerhalb der festgelegten Frist schriftlich mitzuteilen.
- Typ C: Nichtkonformität, die für das Funktionieren der werkseigenen Produktionskontrolle ein geringes Risiko darstellt. Sie muss vor dem nächsten Überwachungsbesuch korrigiert werden.

Im Falle einer grösseren Anzahl von Auflagen des Typs B und/oder C ist die S-Cert AG berechtigt, auf Kosten des Herstellers eine vollständige oder teilweise Wiederholung des Audits anzuordnen.

6. Zertifikat

6.1. Allgemeines

Sind alle dargelegten Anforderungen der im Vertrag vereinbarten technischen Spezifikationen erfüllt, setzt die S-Cert AG den Herstellern darüber in Kenntnis und stellt ein Zertifikat aus.

Bei erstellten Zertifikaten hat die S-Cert AG das Recht die folgenden Angaben auf Ihrer Homepage zur veröffentlichen:

- Name und Adresse des Auftraggebers und des Herstellwerkes
- Produktbezeichnung bei Produktzertifizierungen
- Nummer des Zertifikats
- Grundlage der Zertifizierung (Norm, technische Spezifikation)

6.2. Bedingungen für die Ausstellung des Zertifikats

Die S-Cert AG stellt das oder die Zertifikat(e) aus, sobald einerseits aufgrund der Auditberichte die Konformität gemäss technischer Norm gesichert ist, und andererseits alle Anforderungen technischer, administrativer und finanzieller Natur erfüllt sind.

6.3. Verwendung des Zertifikats

Das Zertifikat ist ein offizielles Dokument. Es ist verboten, den Inhalt zu ändern, unabhängig von der Form (Papier, elektronisch), in der es ausgestellt wurde. Es bleibt Eigentum der SCert AG. Der Hersteller erhält das Recht, die erfolgreiche Zertifizierung auf seinen Dokumenten (Informationen, Briefvordrucke, Offerten, Formulare, etc.) zu erwähnen.

Der Hersteller erhält das Recht, die erfolgreiche Zertifizierung auf seinen Dokumenten (Informationen, Briefvordrucke, Offerten, Formulare, etc.) zu erwähnen und darf dabei nur das von der S-Cert AG zur Verfügung gestellte Zeichen (Logo, Signet) verwenden. Die Verwendung des SAS-Zeichens (Swiss Accreditation) von der S-Cert AG ist dem Hersteller nicht erlaubt.

Produkte ausserhalb des zertifizierten Bereiches müssen eindeutig als solche gekennzeichnet werden, wenn sie auf Schriftstücken aufgeführt werden, in denen die Zertifizierung bzw. die Zertifizierungsstelle erwähnt ist. Produkte, welche durch Unterauftragnehmer des zertifizierten Herstellers erstellt wurden, sind unmissverständlich als solche zu kennzeichnen. Die Verwendung der Zertifikate darf nicht den Eindruck erwecken, dass sie sich auf andere Gegenstände oder Produkte beziehen als auf die, welche ausdrücklich Gegenstand der Zertifizierung bzw. der Zertifikate sind.

Der Hersteller verpflichtet sich, keine Dokumente oder Werbung zu veröffentlichen, welche Zweifel über den zertifizierten Bereich aufkommen lassen oder den Ruf der S-Cert AG schädigen könnten. Missbräuche werden dem BBL und der SAS gemeldet.

6.4. Geltungsdauer des Zertifikates

Ein Zertifikat bleibt gültig, solange keine Änderungen der werkseigenen Produktionskontrolle, des Produktes oder

Version	Name	Freigegeben am/von
5	MB X130_d	22.11.2018/rwe

der technischen Spezifikationen vorliegen. Bei Änderungen des Zertifizierungsprogrammes wird der Kunde von der S-Cert AG informiert.

Die Gültigkeit eines Zertifikats endet aus folgenden Gründen:

- Rückzug des Zertifikats durch die S-Cert AG infolge Beendigung der Produktion oder bei nicht Umsetzung von Korrekturmaßnahmen innerhalb der mit dem Hersteller vereinbarten Frist.
- Nichtbezahlen der Gebühren und Kosten für die Zertifizierung nach einer Frist von 2 Monaten nach der 2. Mahnung.
- 12 Monate nach einer temporären Aussetzung des Zertifikates ohne Wiederaufnahme der Produktion (siehe auch 6.6).

6.5. Änderungen in der Produktion

Wenn der Hersteller seine Produktion oder seinen Produktionseinrichtungen signifikant ändert, muss er die S-Cert AG unverzüglich durch eine schriftliche Mitteilung der Änderungen in der Produktion und, falls nötig, durch eine Kopie des geänderten Qualitätshandbuchs und/oder eine Liste der geänderten Dokumente und Prozesse in der Produktion informieren.

Wenn die Änderungen der Produktionsprozesse und/oder des Qualitätssicherungssystems es rechtfertigen, ist die S-Cert AG befugt, unverzüglich ein zusätzliches Audit auf Kosten des Herstellers durchzuführen.

6.6. Aussetzung und Rückzug des Zertifikats

Ist ein Zertifikat ausgesetzt, wird es temporär ungültig. Auf der Homepage wird beim Eintrag zum Zertifikat der Hinweis ergänzt: „Zertifikat ausgesetzt seit ...“. Der Entzug bzw. Rückzug eines Zertifikats bedeutet, dass das Zertifikat endgültig zurückgezogen wurde. Nach einem Entzug kann die Zertifikats-Nummer nicht mehr verwendet werden. Der Eintrag zum Zertifikat auf der Homepage wird gelöscht. Wird die Zertifizierung erneuert, muss eine neue Nummer verwendet werden.

6.6.1. Vorgehen bei Nicht-Konformität

Bei Nicht-Konformität(en) muss der Hersteller innerhalb einer von der Zertifizierungsstelle festgelegten, angemessenen Frist die notwendigen Korrekturmaßnahmen ergreifen. Die S-Cert AG kann darüber entscheiden, ob eine Kontrolle der Umsetzung der notwendigen Massnahmen notwendig wird. Wenn der Hersteller keine geeigneten Korrekturmaßnahmen ergreift, kann die S-Cert AG beschliessen, das Zertifikat auszusetzen oder zurückzuziehen. Der Hersteller wird darüber schriftlich informiert.

Wenn die S-Cert AG die Gültigkeit des Zertifikats aussetzt, bis der Hersteller Korrekturen oder Änderungen vorgenommen hat, wird eine Frist für deren Umsetzung vereinbart. Die Korrekturmaßnahmen werden vor der Reaktivierung des Zertifikates überprüft.

6.6.2. Aussetzen des Zertifikates auf Wunsch Hersteller und / oder Verzicht des Herstellers

Der Hersteller kann sein Zertifikat für einen begrenzten Zeitraum jederzeit aussetzen lassen oder vollständig zurückziehen.

Der Hersteller reicht der S-Cert AG einen schriftlichen Antrag mit der gewünschten Dauer der Aussetzung ein. Die S-Cert AG gewährt die Aussetzung des Zertifikates ab dem Datum des Antragseingangs für eine Periode von maximal 12 Monaten. Der Hersteller hat die S-Cert AG rechtzeitig vor Wiederaufnahme zu informieren. Die S-Cert AG ist befugt, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um die Anforderungen der vereinbarten Grundlagen bzw. Normen nach einer Aussetzung des Zertifikates zu überprüfen.

Der Antrag für den Rückzug des Zertifikates hat schriftlich zu erfolgen.

6.7. Unterbruch oder Aufgabe der Produktion

Wenn die Produktion zeitweilig unterbrochen oder definitiv aufgegeben wird, muss der Hersteller die S-Cert AG entsprechend informieren. Die S-Cert AG ist befugt, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um die Anforderungen der vereinbarten Grundlagen bzw. Normen nach einer Unterbrechung der Produktion zu überprüfen.

6.8. Rückgabe Zertifikat

Nach Beendigung des Vertrags zwischen dem Kunden und S-Cert AG verpflichtet sich der Kunde die Zertifikate

Version	Name	Freigegeben am/von
5	MB X130_d	22.11.2018/rwe

der S-Cert AG zurückzuschicken.

6.9. Information Marktüberwachung

Die BauPV regelt in Artikel 29 die Meldepflicht von bezeichneten Stellen. Im Geltungsbereich als notifizierte Stelle meldet die S-Cert AG jede Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder jeden Widerruf von Bescheinigungen an die Marktüberwachungsorgane (BBL).

7. Beschwerden, Rekurs, Berufung

7.1. Beschwerden bezüglich der Zertifizierung, Rekurs

Jede schriftliche Beschwerde gegen S-Cert AG bezüglich einer Zertifizierung wird wie folgt behandelt:

- Überprüfung des Dossiers durch den Leiter der Zertifizierungsstelle
- Entscheid durch den Leiter der Zertifizierungsstelle.

Akzeptiert der Kunde den Entscheid des Leiters der Zertifizierungsstelle nicht, wird das Dossier von der Zertifizierungskommission überprüft und ein Entscheid gefällt. Ist der Kunde mit dem Entscheid der Zertifizierungskommission nicht einverstanden, so kann er einen schriftlichen Rekurs an die Rekurskommission einreichen. Bei Bedarf wählt der Verwaltungsrat der S-Cert AG eine Rekurskommission.

Die Rekurskommission ist verpflichtet, Rekurse unabhängig, neutral und objektiv zu behandeln. Sie hat folgende Aufgaben:

- Sie ist Rekursinstanz für Entscheide der Zertifizierungskommission
- Sie behandelt Rekurse (z.B. bei Zertifikatsverweigerung oder Zertifikatsentzug) unter Berücksichtigung der von der Zertifizierungskommission zur Verfügung gestellten Unterlagen. Sie beurteilt die korrekte Durchführung der Zertifizierung gemäss den relevanten Normen und internen Reglementen der Zertifizierungsstelle.
- Die Rekurskommission fällt den definitiven Entscheid über die Annahme bzw. Ablehnung des Rekurses.
- Die Rekurskommission erstellt einen Bericht zuhanden des Verwaltungsrates der S-Cert AG und informiert den Rekurrenten über den Entscheid.

Akzeptiert der Kunde den Entscheid der Rekurskommission nicht, kann er in die Berufung gehen.

7.2. Berufung

Eine Klage gegen einen Rekursentscheid der S-Cert AG, muss dem BBL eingereicht werden. Die durch die S-Cert AG getroffene Entscheidung wird durch den Berufungsantrag nicht ausgesetzt.

8. Sonstige Bestimmungen

8.1. Personen, welche die Zertifizierungsstelle bei Audits begleiten dürfen

Vertreter der Organe, die mit der Notifizierung und/oder der Akkreditierung der S-Cert AG beauftragt sind, können jederzeit (auf Kosten der S-Cert AG) den Auditor oder den Vertreter der Zertifizierungsstelle begleiten. Diese Personen behandeln sämtliche Informationen vertraulich.

8.2. Vertragsauflösung

Der Hersteller kann den Vertrag mit der S-Cert AG jederzeit schriftlich auflösen. Er muss jedoch die Kosten für alle Aufwendungen, die im Rahmen des Vertrages angefallen sind bzw. bis zu dessen Ablauf, übernehmen. Die S-Cert AG bestätigt nach erfolgter Zahlung schriftlich das Ablaufdatum des/der Zertifikate(s) gemäss den allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Hersteller verpflichtet sich, sein Zertifikat zurückzuschicken und die S-Cert AG zu informieren, wenn er eine andere Zertifizierungsstelle wählt.

9. Rechtsstreit

Es findet das schweizerische Recht Anwendung. Der Gerichtsstand ist Wildegg AG.

Version	Name	Freigegeben am/von
5	MB X130_d	22.11.2018/rwe